Satzung über den Klimabeirat der Stadt Groß-Umstadt

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt folgende Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Klimabeirates beschlossen.

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Die Stadt Groß-Umstadt richtet einen Klimabeirat als beratendes Gremium der Stadt ein.

(2) Der Klimabeirat unterstützt die politischen Gremien und die Verwaltung durch fachliche Beratung, Empfehlungen und Anregungen in allen grundsätzlichen Fragen des kommunalen Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der nachhaltigen Entwicklung.

(3) Der Klimabeirat begleitet die Umsetzung und Weiterentwicklung kommunaler Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit.

(4) Der Klimabeirat fördert den Austausch zwischen Bürgerschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Fachakteuren und unterstützt die Information, Beteiligung und Aktivierung der Bevölkerung zu Klimaschutzthemen.

(5) Der Klimabeirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben und Rechte

Der Klimabeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung zu Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Beratung zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen,
- Begleitung kommunaler Maßnahmen in den Bereichen Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit,
- Entwicklung von Vorschlägen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- Unterstützung bei Förderprogrammen und Projekten,
- Beratung bei der Fortschreibung von Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepten,
- Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen für die politischen Gremien,
- Förderung des Austausches zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für Klimaschutz, Klimaanpassung und Umweltschutz,
- Entwicklung von Projektideen und Maßnahmenvorschlägen zur Erreichung kommunaler Klimaziele.

§ 3 Informations- und Beteiligungsrechte

(1) Der Magistrat informiert den Klimabeirat über Vorlagen und Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Klimabeirates wesentlich berühren.

(2) Der Klimabeirat kann Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen erarbeiten.

(3) Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen des Klimabeirates werden dem Magistrat, dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(4) In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist der Klimabeirat auf Wunsch anzuhören.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine benannte Vertretung kann zu Angelegenheiten des Klimabeirates in den zuständigen Ausschüssen angehört werden.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Klimabeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) je zwei von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannte sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Groß-Umstadt.

(2) Dem Klimabeirat gehören mit beratender Stimme an:

a) zwei Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie, die von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt werden,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats,

c) fachlich zuständige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

(3) Die von den Fraktionen benannten Mitglieder müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

§ 5 Beteiligung von Institutionen und Sachverständigen

(1) Der Klimabeirat muss Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energieversorgung, Naturschutzorganisationen, Bildungseinrichtungen sowie weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen benennen und hinzuziehen.

(2) Die hinzugezogenen Personen wirken beratend mit und besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen entspricht der Wahlzeit des Klimabeirates.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Klimabeirates obliegt der Verwaltung.

(2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- die Einladung zu den Sitzungen,
- die Vorbereitung der Tagesordnung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden,
- die Protokollführung,
- die organisatorische Unterstützung des Klimabeirates.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Klimabeirat tagt mindestens viermal jährlich. Weitere Sitzungen können bei Bedarf stattfinden.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen dies erfordern.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

(5) Auf Antrag des Magistrats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Klimabeirat Arbeitsgruppen oder Themenwerkstätten bilden.

(2) An den Arbeitsgruppen können weitere sachkundige Personen beratend mitwirken.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Klimabeirat zur Beratung vorgelegt.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder des Klimabeirates sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 12 Verhältnis zu anderen Gremien

(1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Magistrats bleiben unberührt.

(2) Der Klimabeirat wirkt ergänzend und beratend.

(3) Eine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie ist ausdrücklich vorgesehen.

(4) Der Klimabeirat berichtet mindestens einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

(5) Der Klimabeirat kann den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie auf relevante Entwicklungen und Handlungsbedarfe im Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit hinweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft